

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Statut, betr. das Bürgerrecht zu Schwerin vom 10. August 1887.

§ 1. Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Rechte angehörig Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung, teilzunehmen. Den gegenwärtigen rezipierten und diesen gleichstehenden Einwohnern bleibt die bisher ihnen geräumte Befugnis zur Ausübung solcher Rechte erhalten.

§ 2. Bürger können nur männliche Einwohner sein, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Staatsverbande des Großherzogtums angehören.

Rostock'sches Stadtrecht, publiciret im Jahre 1757. Erster Theil.

II. Titel: Von Bürgern und Einwohnern.

I. Wer in der Stadt wohnen will, der muß binnen drey Monath Bürger werden, es wäre denn, daß derselbe durch besondere Verträge davon ausgenommen, oder durch Vergünstigung des Rathes nicht dazu verbunden wäre, und stehet es bei dem Rath, ob er jemanden, der die Bürgerschaft sucht, solche gönnen wolle, oder nicht.

II. Es soll auch nach unsern hiebevord erlassenen Verordnungen, keiner, der sich allhie in den Ehestand zu begeben, und als ein Bürger zu wohnen gedenket, aufgebothen noch zur Ehe vertrauet werden, er habe denn zuvor die Bürgerschaft gewonnen, und den Bürgereid geleistet.

III. Niemand mag zum Bürger aufgenommen werden, ehe er von der Obrigkeit, darunter er zuvor geseßen, Schein und Beweis seines Verhaltens vorgeleget.

IV. Kein Dienst-Knecht soll zum Bürger aufgenommen werden, wo er nicht zum wenigstens bey einem Herrn sechs Jahre allhie gedienet.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Verordnung, betr. die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer des hiesigen Herzogtums vom 2. August 1864. (Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Nr. 11. Neustrelitz, den 4. September 1864.)

§ 4. Die Gemeindevertretung besteht neben den Mitgliedern des Schulzenrats aus den sämtlichen Bauern und Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörenden Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen. Die Besitzer von kleineren Erbpachtstellen, von Bindnereien, Mühlen, Schmieden und Krügen, insofern sie nicht durch die Größe ihres Besitzes den Bauern gleichstehen, nehmen in der Regel nur durch Deputierte aus ihrer Mitte an der Gemeindevertretung teil. Die Ernennung dieser Deputierten geschieht nach Stimmenmehrheit in einer vom Schulzen berufenen und vom Schulzenrat geleiteten Versammlung der Wahlberechtigten auf sechs Jahre. In welcher Zahl solche Deputierte dazu zu ernennen sind, hat das Dorfstatut zu bestimmen, dabei aber zu berücksichtigen, daß die gesamte Gemeindevertretung nie die Zahl von vierundzwanzig über-

Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

steigen darf. In der Regel führt jedes Mitglied der Gemeindevertretung nur eine Stimme, jedoch kann ausnahmsweise in dem Statut dem Besitzer eines die übrigen Gehöfte wesentlich an Bedeutung übersteigenden Grundstückes mehr als eine Stimme beigelegt werden. Der Besitz mehrerer Stellen im Dorfe berechtigt an und für sich nicht zu mehreren Stimmen. Den Besitzern der Stellen stehen die Interimswirte und die Ehemänner der Besitzerinnen gleich. Die in der Gemeinde wohnenden landesherrlichen und Kirchendiener sind zwar zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt, aber, selbst wenn sie eigentümlichen Besitz in der Gemeinde haben, zur Teilnahme an der Gemeindevertretung nicht verpflichtet. Die Pastoren sind als solche berechnigte Mitglieder aller Dorfversammlungen ihres Kirchspiels.

Ausgeschlossen von der Gemeindevertretung und von der Wahl zu Deputierten in dieselbe sind Personen, denen das Niederlassungsrecht noch nicht erteilt ist, Weiber und Unmündige, Banterottierer und wegen unehrenhafter Handlungen Verurteilte. Auch ist das Amt befugt, Personen wegen Trunkfälligkeit, Völlerei, unordentlichen Lebenswandels, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen das Recht der Teilnahme an der Gemeindevertretung auf kürzere oder längere Zeit aus eigenem Antrieb oder auf Antrag des Schulzenrats oder der Gemeindevertretung zu entziehen; doch kann der Betreffende gegen diese Entziehung bei unserer Landesregierung rekurrieren.

§ 7. Für jede Gemeinde hat das Amt mit Zuziehung der Gemeindeversammlung ihre besondere Verfassung in einem Ortsstatut zu verzeichnen. Gegenstände dieses Status sind: 1. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren dieses Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. 2. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Einführung dieses Gesetzes, über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung Unserer Landesregierung.

Stadt-Ordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912.

§ 2. Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes nach Maßgabe dieser Stadtordnung an den dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung, teilzunehmen. Zur Erfüllung anderer Obliegenheiten, als den sich aus dieser Stadtordnung ergebenden, verpflichtet das Bürgerrecht nicht.

§ 3. Bürger können nur Männer werden, welche dem Staatsverbande des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz angehören, das 25. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz in dem Gemeindebezirk Neustrelitz haben und nicht Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind.

§ 10. Der Magistrat führt über sämtliche Bürger ein Verzeichnis (Bürgerrolle), in welchem bei dem betreffenden Namen zu vermerken ist, ob das Bürgerrecht verloren ist oder ruht.

§ 23.
Einwoh
an der
glieder
Staatsa
ebensow
städtisch

Person
wandt
der der
des Ma
der älte

Wähl
Wahl i
Irrtum
Wähler
eingetro

Revidie
aus

§ 1.
nahme
wollen,
es noch

§ 2.
teilzun
Dienste
verpflich

§ 3.
ständige
schen S

hat, we
seiner E
keine A
und wä
gaben
sigen, f
konturs
Vermög

Revidie
15. Ap

Art.
Teilnah
unbesol
und Ge

§ 2.
liche se

1) Dg

§ 23. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Neustrelitzer Einwohner zu, welcher in die Bürgerrolle eingetragen (§ 10) und an der Ausübung der Bürgerrechte nicht behindert ist (§ 12). Mitglieder des Magistrats, städtische Beamte oder Diener, Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei können nicht gewählt werden; ebensowenig solche Staatsbeamte, denen die Oberaufsicht über städtische Angelegenheiten obliegt.

Personen, welche miteinander im zweiten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder dieser Versammlung und des Magistrats sein. Sind solche Bürger gleichzeitig gewählt, so wird der ältere von ihnen allein zugelassen.

Wählbar zu Stadtverordneten sind diejenigen, welche zur Zeit der Wahl im Besitze des vollen Bürgerrechts sind, auch wenn sie aus Irrtum oder Versehen, oder weil sie zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste das Bürgerrecht noch nicht besaßen, in die Liste nicht eingetragen sind.

Revidiertes Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerausschusse in der Stadt Friedland. Vom 31. August 1875.

§ 1. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung und Vertretung befähigt sein wollen, müssen das Bürgerrecht gewonnen haben und, wenn sie es noch nicht besitzen, gewinnen.

§ 2. Das Bürgerrecht gewährt das Recht, an den Gemeinewahlen teilzunehmen, und befähigt zur Übernahme unbeförderter Ämter und Dienste in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung. Es verpflichtet andererseits zur Übernahme solcher Ämter und Dienste.

§ 3. Ein Anrecht auf das Bürgerrecht hat jedes männliche selbständige Mitglied der Stadtgemeinde, welches dem mecklenburg-strelitzschen Staatsverbande angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit zwei Jahren hiesiger Einwohner ist, während der seiner Bewerbung um das Bürgerrecht vorausgegangenen zwei Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und während derselben die zur Hebung gekommenen städtischen Abgaben entrichtet hat. Außerdem muß es die vollen Ehrenrechte besitzen, für seine Person nicht unter Kuratel stehen und dürfen weder konkursmäßige Einleitungen noch ein formeller Konkurs über sein Vermögen anhängig sein.

Großherzogtum Oldenburg.¹⁾

Revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 in der am 1. Februar 1914 geltenden Fassung.

Art. 15. § 1. Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Recht der Teilnahme an den Gemeinewahlen sowie in der Befähigung zu unbeforderten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reichs er-

1) Vgl. Fußnote 1 Seite 3.